

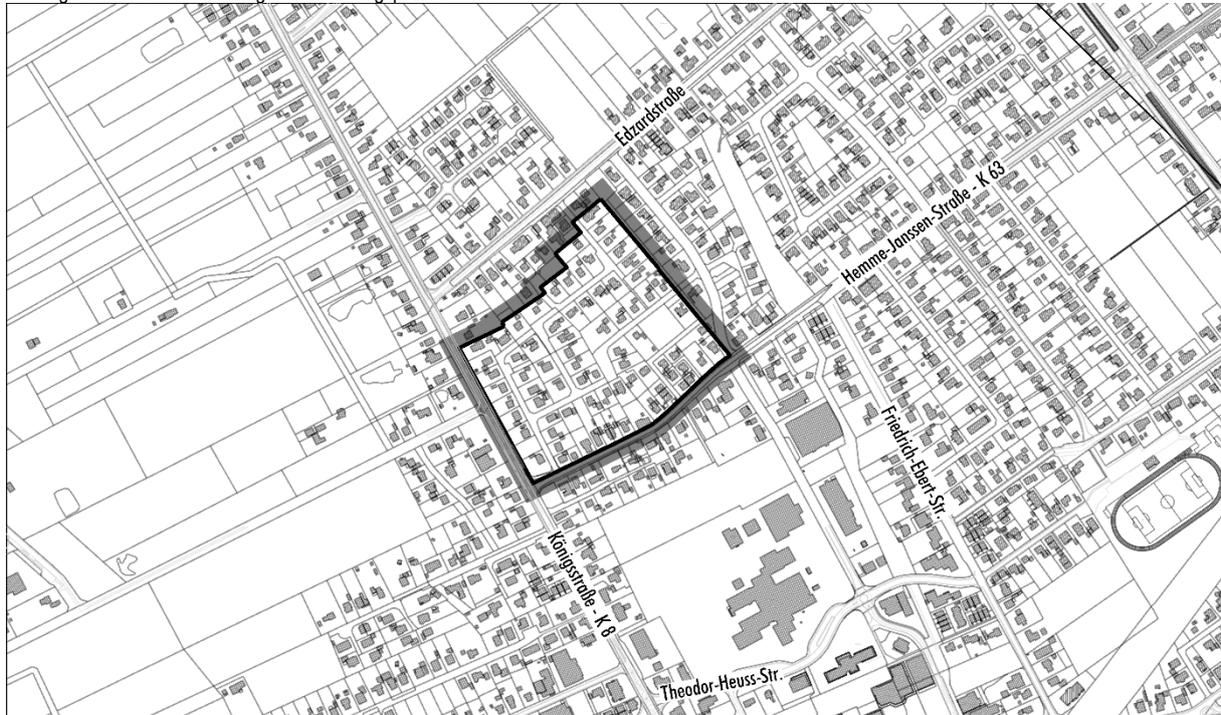
Gemeinde Moormerland

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 38 mit örtlichen Bauvorschriften für ein Gebiet im Bereich des Amsel-, Drossel- und Sperlingweges

In Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.07.2018 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Moormerland am 25.09.2019 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 38 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Im Verfahren wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 welche Arbeiten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12.02.2020 wurde dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 38 nebst Begründung zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) festgesetzt.

Aufgrund der im Bebauungsplanvorentwurf ausgewiesenen Grundfläche von 58.419 m² wurde durch das Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 38 zu erwarten sind und somit eine förmliche Umweltprüfung nicht erforderlich wird. Dies insbesondere im Hinblick auf die bereits vorhandene bauleitplanerische Situation. Die Bebauungsplanänderung kann somit im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) erfolgen. Städtebauliches Planungsziel ist es, im bestehenden Wohngebiet eine qualitativ hochwertige und nachbarschaftsverträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. W 38



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 38 mit seiner Begründung in der Zeit **vom 25.08.2020 bis 25.09.2020 (jeweils einschließlich)** im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Fachbereich IV – Bau/Planung, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.moormerland.de/bauen-wohnen/bauleitplanung und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen> eingesehen werden.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes erfolgt die Auslegung im Bereich des Foyers im Erdgeschoss des Rathauses der Gemeinde Moormerland. Die Einsichtnahme in die Entwurfsunterlagen kann aus Gründen des Infektionsschutzes nur einzeln erfolgen. Eine Terminvereinbarung - telefonisch oder per E-Mail - ist erforderlich (Tel.: 04954/801-153, E-Mail: bauleitplanung@moormerland.de). Bitte beachten Sie die im Rathauseingang befindlichen Hygiene- und Abstandsvorschriften.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im Hinblick auf das Datenschutzgesetz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind. Alle dazu eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden, sofern

sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Person ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Es wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Moorerland, den 14.08.2020

Die Bürgermeisterin

Stöhr